Protokoll VBU 23/2013-2018

Sitzung

des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt
der Gemeinde Grömitz

Sitzungstag:	02.06.2016
Sitzungslokal:	Sitzungssaal, Rathaus
Sitzungsbeginn:	19.30 Uhr

Bei Beginn der Sitzung sind anwesend:

Der Vorsitzende	Bäker, Heinz
Die Ausschussmitglieder	Dammer, Matthias
	Hansen, Olaf
	Heuer, Bernd
	Horst, Karl-Peter
	Krell, Manfred
	Lindner, Marion
	Pundt, Manfred (Vertreter für Kühner, Dr. Albrecht C.)
	Sachau, Karsten
	Weidemann, Edgar (Vertreter für Ansohn, Wolf-Gerhard)
Entschuldigt fehlen:	Ansohn, Wolf-Gerhard
	Kühner, Dr. Albrecht C.

Außerdem anwesend:

Bürgermeister Mark Burmeister

Gemeindevertreter Heiko Lenz

Dipl.-Ing. Gabriele Teske – Planung kompakt Stadt

Landschaftsarchitekt Eike Brandes

Olaf Stritzke - ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG

Herr Jahnke – Seniorenbeirat Grömitz

Verwaltungsangestellter Carsten Stein

Verwaltungsangestellter Hendrik Heldt – als Protokollführer

Der Ausschussvorsitzende Heinz Bäker eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt, zu der mit Schreiben vom 20.05.2016 frist- und formgerecht eingeladen wurde und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Ausschussmitglied Henning Faasel verspätet sich und lässt sich zunächst entschuldigen.

Zu Punkt 1: Genehmigung der Tagesordnung gem. § 7 Geschäftsordnung
Der Ausschussvorsitzende Heinz Bäker beantragt, die Tagesordnungspunkte 13 bis 15 nicht-öffentlich zu behandeln.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

Weitere Einwendungen bzw. Anträge liegen zur übersandten Tagesordnung nicht vor, sie gilt damit als genehmigt. Es liegt somit folgende Tagesordnung vor:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung gem. § 7 Geschäftsordnung
2. Feststellung zur Niederschrift über die Sitzung am 26.04.2016
3. Bekanntgabe der in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt am 26.04.2016 in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen und Anfragen
6. Bebauungsplan Nr. 45, 18. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Theodor-Klinkforth-Straße im Süden und dem Brookgang im Norden und im Osten
   - Aufstellungsbeschluss
7. Ortsentwicklung Grömitz
8. Bebauungsplan Nr. 33.2 (Teil 1), 1. Änderung der Gemeinde Grömitz für das Gebiet zwischen der Bebauung nordwestlich der Straße „Am Strande“ einschließlich des Fußgängerbereiches und des Parkplatzes nordöstlich der Grömitzer Welle bis zur Ostsee im Südosten und der Verkehrsfläche in Verlängerung der „Strandallee“ südwestlich der Grömitzer Welle
   8.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
   8.2 Satzungsbeschluss
9. Flächennutzungsplan, 20. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Mühlenstraße im Westen, dem Brookgang im Süden und der Straße Am Schoor im Osten - "Zoo Grömitz“
   9.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
   9.2 Abschließender Beschluss
10. Flächennutzungsplan, 26. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet westlich der Straße Bornkamp und für ein Gebiet südlich der Straße Am Heller bis zum Waldrand in der Ortslage Cismar
    10.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
    10.2 Abschließender Beschluss
11. 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 - Teil 2 - der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet westlich der Straße Bornkamp in der Ortslage Cismar - Cismar West -
    11.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
    11.2 Satzungsbeschluss

12. Bebauungsplan Nr. 45, 17. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet südlich der Theodor-Klinkforth-Straße und östlich der öffentlichen Parkplatzflächen „Theodor-Klinkforth-Straße 18 - 20“
    12.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
    12.2 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

13. Mitteilungen

14. Bauangelegenheiten

14.1 Bebauungsplan Nr. 45, 8. Änderung „Kirchengrundstück“
- Antrag auf Änderung der Bauleitplanung

15. Bauanträge

15.1 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Baugrenze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36

15.2 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Geschossigkeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73

15.3 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Baugrenze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39

15.4 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Überschreitung der Grundflächenzahl und der Geschossigkeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56, 1. Änderung

15.5 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Dachneigung und der Außenwandfarbe im Geltungsbereich der Abrundungssatzung Nr. 1 in Guttau

15.6 Antrag auf Errichtung eines Wohngebäudes innerhalb eines nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilenden Bereichs in Suxdorf

15.7 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Baugrenze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53.4

15.8 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Errichtung einer baulichen Anlage innerhalb einer privaten Grünfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52.2, 5. Änderung

16. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

<u>Zu Punkt 2:</u> Feststellung zur Niederschrift über die Sitzung am 26.04.2016

Der Ausschussvorsitzende Heinz Bäker wendet hinsichtlich der Protokollierung seiner Befangenheiten zu den Tagesordnungspunkten 6 und 14.1 ein, dass lediglich niedergeschrieben wurde, dass er den Sitzungsraum im Einzelnen verließ. Die Niederschrift lässt jedoch Aufzeichnungen zu seiner jeweiligen Rückkehr vermissen. Das Protokoll wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Weitere Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 26.04.2016 werden nicht erhoben; sie gilt somit als festgestellt.

Zu Punkt 3: Bekanntgabe der in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt am 26.04.2016 in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

- Einem Antrag auf Ausweisung einer Eignungsfläche für Windkraftanlagen südlich der Bundesstraße zwischen Grube und Gruberhagen wurde zugestimmt.
- Einem Antrag zur vorübergehenden Aufstellung eines Mobilheimes als Wohnraum in einem nach § 35 BauGB zu beurteilendem Gebiet in Gruberhagen wurde für die Dauer von zwei Jahren zugestimmt.
- Einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen Geschossfläche und der ausnahmsweisen Zulässigkeit eines weiteren Vollgeschosses im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 wurde zugestimmt.
- Einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Einfriedung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61, 5. Änd. wurde zugestimmt.
- Einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 wurde zugestimmt.

Zu Punkt 4: Einwohnerfragestunde
Seitens der anwesenden Einwohner/innen werden keine Fragen gestellt.

Zu Punkt 5: Mitteilungen und Anfragen

5.1 Beseitigung von Frostschäden
Bürgermeister Burmeister berichtet, dass die erforderlichen Ausschreibungen zur Beseitigung der Frostschäden vorbereitet wurden und die Auftragsvergabe Mitte/Ende Juli erfolgen kann.

5.2 Radweg Nienhagen
Seitens des Bürgermeisters Burmeister wird mitgeteilt, dass zu dem geplanten Radweg die Ausschreibungen kurzfristig erfolgen werden. Das Leistungsverzeichnis ist fast fertig gestellt. Mit den Bauarbeiten kann voraussichtlich Mitte Juli begonnen werden.

5.3 Fußweg rückwärtig der Straße Königsredder
Bürgermeister Burmeister informiert darüber, dass die Firma OTG Baugesellschaft für Tief- und Rohrleitungs mbH die Preisumfrage gewonnen hat und in den nächsten Tagen die Vorarbeiten geleistet werden. Die Hauptarbeiten werden ab Ende Juni durchgeführt.

5.4 Verkehrsberuhigung Wicheldorfstraße
Es wird durch Bürgermeister Burmeister mitgeteilt, dass auf dem Straßenabschnitt zwischen dem Kreisverkehr und der Filiale der VR Bank Ostholstein Nord-Plön eG weitere Maßnahmen durchgeführt wurden, um dem Eindruck einer Durchfahrtsstraße entgegenzuwirken. Es werden die Schutzvorrichtungen an den Bauminseln geändert. Mittels einer Änderung der Beschilderung soll eine 20-km/h-Zone gesichert werden. Eine entsprechende Pressemitteilung wird erfolgen.

5.5 23. Änderung zum Flächennutzungsplan
Es wird seitens des Bürgermeisters Burmeister mitgeteilt, dass die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Landesplanung genehmigt wurde. Das damit in Zusammenhang stehende Projekt der WSV Lenste ist bereits seit dem Jahr 2009 laufend Thema in den politischen Gremien und der Verwaltung. Die Veröffentlichung des Bebauungsplanes kann nunmehr erfolgen.

5.6 Abläufe der Sitzungen
Der Ausschussvorsitzende Heinz Bäker weist im Allgemeinen darauf hin, dass die Beratungen unter den Ausschussmitgliedern in den Sitzungen für die Zuhörer nicht immer auf Anhieb inhaltlich nachvollziehbar sein können. Er bittet diesbezüglich um Verständnis und verweist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die öffentlichen Sitzungsvorlagen.
Aus dem Gespräch heraus wird festgelegt, dass die Terminankündigen nebst Vorlagen für die gemeindlichen Sitzungen künftig auch über die Sitzungstermine hinaus länger im Internet verfügbar sein werden.

Zu Punkt 6: Bebauungsplan Nr. 45, 18. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Theodor-Klinkforth-Straße im Süden und dem Brookgang im Norden und im Osten

Die BGB-Grundstücksgesellschaft Herten, vertreten durch die Aldi-Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, planen die Erweiterung des bestehenden SB-Marktes im Brookgang 21.
Zur Schaffung einer großzügigeren und kundenfreundlicheren Einkaufsatmosphäre soll der bestehende Aldi-Markt erweitert werden.
In der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt am 20.01.2016 wurden die Erweiterungspläne erstmalig behandelt. Es wurde beschlossen, dass die Aufstellung einer entsprechenden Änderung des Bebauungsplanes erfolgen soll. Durch die Antragstellerin wurde ein Planungskonzept in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Ostholstein aus Bad Schwartau erarbeitet. Dieses wird in der Sitzung durch Herrn Stritzke von der Aldi-Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG vorgestellt. Derzeit gelten für das Plangebiet verschiedene Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 45, wobei für zwei eigenständige Einzelhandelsbetriebe eine Gesamtverkaufsfläche von 2.500 qm festgesetzt wurde. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist es mangels Rechtsgrundlage unzulässig, zur Steuerung des Einzelhandels in einem Sondergebiet in einem Bebauungsplan baugebietsbezogene, vorhabenunabhängige Verkaufsoberflächen festzusetzen. Hinzu kommen die Modernisierungsabsichten der BGB-Grundstücksgesellschaft Herten, die mit einer Anhebung der Verkaufsflächenobergrenze einhergehen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes zu ermöglichen, bedarf es der Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel, getrennte Verkaufsflächen mit zukünftigen Erweiterungsmöglichkeiten festzusetzen.

- **Aufstellungsbeschluss**

  Beschluss:

  1. Für ein Gebiet in Grömitz zwischen der Theodor-Klinkforth-Straße im Süden und dem Brookgang im Norden und im Osten wird der Bebauungsplan Nr. 45, 18. Änderung aufgestellt. Ziel dieser Planung ist die rechtliche Absicherung des baulichen Bestandes sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Einzelhandelsbetriebes.

  2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

  3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Planungsbüro Ostholstein in Bad Schwartau beauftragt.

  4. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durchgeführt werden.

  5. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

<u>Zu Punkt 7:</u> Ortsentwicklung Grömitz

Während der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt erscheint um 20.10 Uhr Ausschussmitglied Henning Faasel und nimmt sodann an der Sitzung teil.

Der Regionalplan II wird zur Zeit neu aufgestellt als „*Planungsraum III – Teilbereich Ost*“, um die Eignungsflächen für Windenergieanlagen neu zu definieren bzw. neu zu ordnen. Um in der Zwischenzeit einen Wildwuchs von Windparks zu unterbinden, erließ das Land Schleswig-Holstein diverse Erlasse (der jeweils aktuelle Stand wurde dem Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt in der Sitzung am 06.10.2015 und 20.01.2016 vorgestellt).

Zuletzt trat der Erlass „*Konsequenzen aus den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 betreffend die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten, Informationen für die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und nach Veröffentlichung der Planungsabsichten für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zur Windenergienutzung und zur Aufstellung der Teilregionalpläne Wind*“ als Gemeinsamer Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016 in Kraft.

Parallel dazu stellt das Land regelmäßig Karten ins Internet, welche die Flächen aufzeigen, die weder mit harten noch mit weichen Tabukriterien belegt und daher einer weiteren Abwägung zugänglich sind. Auf diesen Flächen muss im Einzelfall geprüft werden, ob Abwägungsbelange entgegenstehen oder im Rahmen des zukünftigen gesamträumlichen Konzepts für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein eine Ausnahme von der Unzulässigkeit zugelassen werden kann. Die veröffentlichten Karten sind ausdrücklich kein Entwurf der neu aufzustellenden Wind-Regionalpläne. Die dargestellten Abwägungsbereiche dienen aber als Suchraum für zukünftige Vorranggebiete. Danach sind westlich von Grömitz neue Eignungsflächen ausgewiesen (siehe Bild).

<u>Bild:</u> Auszug aus der „vorläufigen Darstellung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne – Planungsraum III – Teilbereich Ost“ vom 10.03.2016

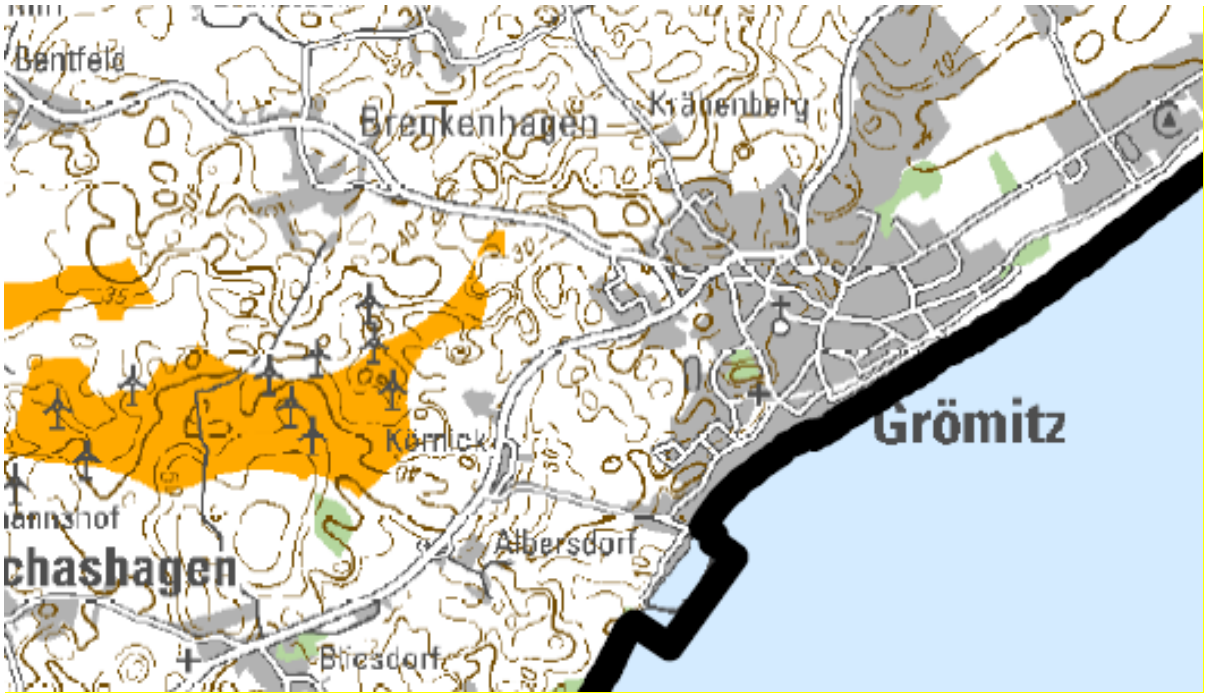

Für diese „*Goldflächen*“ können somit bereits jetzt Ausnahmen erteilt werden, wenn keine Kriterien, die das Land definiert hat, gegen diese Standorte sprechen.

Gleichwohl empfiehlt der g. Erlass unter Punkt 5.3 den Gemeinden ein „*informelles Planungskonzept*“ aufzustellen, wenn sie frühzeitig ihre eigenen konzeptionellen Überlegungen zur Windkraftnutzung im Gemeindegebiet in das Regionalplanverfahren einbringen möchten.

Um zeitlich in das Verfahren zur Aufstellung der ersten Planentwürfe einfließen zu können, sollten informelle Plankonzepte der Landesplanungsbehörde bis Ende Mai 2016 vorliegen.

Im Jahr 1998 ist ein Entwicklungskonzept für den westlichen Ortsrand von Grömitz erstellt worden. Dieser Entwicklungsbereich wurde durch die Bebauungspläne Nr. 85, 86 und 89 überplant und wird z. Z. abschließend umgesetzt. Somit ist die Gemeinde angehalten, sich mit der Entwicklungsausrichtung des Hauptortes Grömitz für die nächsten 15 bis 20 Jahre auseinander zu setzen.

Dabei ist zu beachten, dass die Flächen östlich von Grömitz tiefer als 3,50 m über Normalnull (NN) liegen und damit als überschwemmungsgefährdet gelten. Zudem fehlen Erweiterungsflächen für Gewerbenutzungen.

Es bietet sich somit die Erstellung eines Gesamtkonzeptes an, welches darlegt, wohin sich der Ort Grömitz entwickeln kann, um ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für Wohn- und Gewerbenutzungen in den nächsten bis zu 50 Jahren zu sichern.

Dieses dann beschlossene Konzept sollte bis Ende Mai 2016 dann der Landesplanung als „*informelles städtebauliches Planungskonzept*“ zugeleitet werden mit dem Ziel, dass vor allem zu den potentiellen Wohnbauflächen die Mindestabstände von mind. 800 m zur Windenergieeignungsflächen eingehalten werden.

Als zweiter Schritt empfiehlt sich dann die Aufstellung einer Änderung des Flächennutzungsplanes für diese Bereiche, um so einen „*behördenverbindlichen*“ Planungsschutz zu erzielen.

Ein erstes grobes Entwicklungskonzept wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses am 26.04.2016 durch das Büro „PLANUNG kompakt *STADT*“ vorgestellt. Das zwischenzeitlich nach Beauftragung des Büros erweiterte Entwicklungskonzept wird in der Sitzung vorgestellt.

Auf dieser Basis unterbreitet Herr Landschaftsarchitekt Eike Jürgen Brandes aus Lübeck einen Vorschlag zur Windenergieentwicklung der Gemeinde Grömitz. In diesem Zusammenhang werden seinerseits konkret das aktuell geplante und im Genehmigungsverfahren befindliche Vorhaben der Windpark Körnick GmbH & Co. KG zur Errichtung von Windenergieanlagen im nordwestlichen Bereich des „Hofes Körnick“ und des Gewerbegebietes „Körnickerfeld“ und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Ortsentwicklung erläutert.

Es wird um Beratung gebeten, inwieweit das Konzept weiter vorangetrieben werden soll und ob in einer der nächsten Sitzungen des Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt Beschlüsse zur Anpassung der Bauleitplanung befasst werden sollen.

Nach eingehender Diskussion spricht sich der Ausschuss dafür aus, die gesamte Angelegenheit zunächst innerhalb der Fraktionen zu beraten. Hierzu werden die vorgestellten Präsentationen **-Anlage zum Originalprotokoll-** den Fraktionen kurzfristig zur Verfügung gestellt.

Zu Punkt 8: **Bebauungsplan Nr. 33.2 (Teil 1), 1. Änderung der Gemeinde Grömitz für das Gebiet zwischen der Bebauung nordwestlich der Straße „Am Strande“ einschließlich des Fußgängerbereiches und des Parkplatzes nordöstlich der Grömitzer Welle bis zur Ostsee im Südosten und der Verkehrsfläche in Verlängerung der „Strandallee“ südwestlich der Grömitzer Welle**

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 30.11.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33.2 (Teil 1), 1. Änderung der Gemeinde Grömitz für das Gebiet zwischen der Bebauung nordwestlich der Straße „Am Strande“ einschließlich des Fußgängerbereiches und des Parkplatzes nordöstlich der Grömitzer Welle bis zur Ostsee im Südosten und der Verkehrsfläche in Verlängerung der „Strandallee“ südwestlich der Grömitzer Welle und der Begründung gebilligt und einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe des Bauleitplanes und der Begründung haben vom 04.03.2016 bis zum 08.04.2016 öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.02.2016 über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 08.04.2016 gebeten.

Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

8.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. KREIS OSTHOLSTEIN - vom 06.04.2016

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt.

- Bauleitplanung
- Bauordnung einschl. Brandschutz

1.1 Bauaufsicht einschließlich Brandschutz

Brandschutzdienststelle: Bezugnehmend auf das Verfahren zum Ursprungsplan wird darauf hingewiesen, dass die umlaufenden verkehrsberuhigten Flächen einschließlich der Promenade von Feuerwehrfahrzeugen uneingeschränkt befahrbar sein müssen.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmung: 8 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

1.2 Allgemeines

Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.
Abstimmung: 8 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

2. BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENST-LEISTUNGEN DER BUNDESWEHR – vom 15.03.2016

2.1 Die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der LV-Radaranlage Elmenhorst. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum oben genannten Vorhaben. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.

2.2 Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 8 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

3. LANDESBETRIEB FÜR KÜSTENSCHUTZ, NATIONALPARKS UND MEERES-SCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 31.03.2016

Zu den vorgelegten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

3.1 Das überplante Gebiet ist auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 33.2 (Teil 1) bereits bebaut worden. Die Bauhöhe und Baumasse der Gebäude ist jedoch z.T. geringer ausgefallen als es der genannte B-Plan zulässt.
Mit der vorliegenden 1. Änderung des B-Plans Nr. 33.2 (Teilt) soll die entstandene Architektur verbindlich gesichert werden. Bauliche Erweiterungen befinden sich nicht in Vorbereitung und werden durch diese B-Plan-Änderung nicht eingeleitet.
Dennoch soll eine Erweiterung der Gebäude durch das Festlegen einer angemessenen „Reservefläche" weiterhin möglich sein und das Planziel besteht darin, langfristig im Plangebiet ein Hotel zu sichern.
Das Plangebiet liegt im Vorland des Landeschutzdeiches Grömitz- Kellenhusen und somit besteht ein Bauverbot gemäß § 80 Abs. 1 LWG. Demnach ist es verboten bauliche Anlagen im Deichvorland zu errichten oder wesentlich zu ändern.
Nach § 80 Abs. 3 LWG sind Ausnahmen zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küsten- und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringliches öffentliches Interesse vorliegt.
Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz.
Daher bitte ich um Beteiligung bei der Errichtung, Beseitigung und wesentlichen Änderung von Anlagen an der Küste.

Beschluss:
Am 8. August 2011 hat der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein den Antrag auf eine Inaussichtstellung vom Verbot nach dem Landeswassergesetz (LWG) nach §§ 78 und 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG) für die Errichtung der Bauvorhaben im Plangebiet gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33.2 (Teil 1) - im Bereich des Deichvorlandes - positiv beschieden. Die Baumasse wird nun gegenüber dem Ursprungsplan reduziert. Daher ist eine neue Antragstellung nicht erforderlich.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmung: 8 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

3.2 Hinweise: Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.
Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 8 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

4. ARCHÄLOGISCHES LANDESAMT - vom 09.03.2016

4.1 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gern. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

4.2 Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen. Diese ist bereits Inhalt der Begründung unter Punkt 5.3.
Abstimmung: 8 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

5. SCHLESWIG-HOLSTEIN NETZ AG - vom 01.03.2016

5.1 Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant.

5.2 Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden.
Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.
Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: www.leitungsauskunft@sh.netz.de.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmung: 8 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

5.3 Beachten Sie, dass im angefragten Bereich LWL-/Kommunikationskabel vorhanden sind.

Beschluss:
Leitungen, die das Plangebiet queren und Dritten dienen, sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.
Abstimmung: 8 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

6. DEICH- UND ENTWÄSSERUNGSVERBAND KLOSTERSEENIEDERUNG - vom 29.03.2016

Ihre Anfrage an den DEV Klosterseeniederung im Rahmen des TÖB-Beteiligungsverfahrens zum oben genannten Vorhaben ist am 25.02.2016 beim Gewässer- und Landschaftsverband (GuLV) Wagrien-Fehmarn eingegangen.

6.1 Entsprechend der Begründung wird keine weitere Bebauung zugelassen. Es wird jedoch nicht erläutert, ob durch die B-Plan-Anpassung zusätzliche versiegelte Flächen Baurecht erhalten sollen, welche bisher nicht genehmigt waren bzw. bisher nicht Bestandteil vorhandener Einleiterlaubnisse sind. Daher empfiehlt der WBV Cismar, im Rahmen der Regelung der Innenentwicklung ggfs. vorhandene Einleiterlaubnisse zu überprüfen. Sofern sich am Ausmaß angeschlossener versiegelten Flächen etwas ändert, ist eine Einleiterlaubnis anzupassen. An diesem Verfahren ist der WBV Cismar dann zu beteiligen, wenn Verbandsanlagen betroffen sind.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmung: 8 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

6.2 Ansonsten verweist der WBV Cismar auf die Aussagen des Hochwasserrisikomanagementplanes (HWRM-Planes) für die FGE Schlei/Trave sowie die Aussagen des Generalplanes Küstenschutz, für bauliche Anlagen in hochwassergefährdeten oder nicht ausreichend geschützten Gebieten die folgenden Grundsätze zur Mindesthöhe bei der Errichtung einzuhalten:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mindestens NN + 3,00 m
- Räume mit Wohnnutzung auf mindestens NN + 3,00 m
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens NN + 3,00 m
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mindestens NN + 3,00 m.

Der HWRM-Plan ist seit Dezember 2015 behördenverbindlich.
Insofern geht der WBV Cismar davon aus, dass er dann, wenn hier vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse und / oder Genehmigungen oder sonstige die Verbandssatzung betreffende Regelungen erforderlich werden, entsprechend beteiligt wird.

Beschluss:
Grundsätze sind keine Ziele und daher abwägungsrelevant. Die Gemeinde hat bei der Aufstellung des Ursprungsplanes bewusst die festgesetzten Höhen abgewogen. Auf Grund der vorhandenen Geländesituation und des genehmigten Bestandes ist eine andere Höhenregelung städtebaulich nicht vertretbar.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 8 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

7. WASSER- UND BODENVERBAND CISMAR - vom 30.03.2016

Ihre Anfrage an den WBV Cismar im Rahmen des TÖB-Beteiligungsverfahrens zum oben genannten Vorhaben ist am 25.02.2016 beim Gewässer- und Landschaftsverband (GuLV) Wagrien-Fehmarn eingegangen.

7.1 Entsprechend der Begründung wird keine weitere Bebauung zugelassen. Es wird jedoch nicht erläutert, ob durch die B-Plan-Anpassung zusätzliche versiegelte Flächen Baurecht erhalten sollen, welche bisher nicht genehmigt waren bzw. bisher nicht Bestandteil vorhandener Einleiterlaubnisse sind. Daher empfiehlt der WBV Cismar, im Rahmen der Regelung der Innenentwicklung ggfs. vorhandene Einleiterlaubnisse zu überprüfen. Sofern sich am Ausmaß angeschlossener versiegelten Flächen etwas ändert, ist eine Einleiterlaubnis anzupassen. An diesem Verfahren ist der WBV Cismar dann zu beteiligen, wenn Verbandsanlagen betroffen sind.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmung: 8 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

7.2 Ansonsten verweist der WBV Cismar auf die Aussagen des Hochwasserrisikomanagementplanes (HWRM-Planes) für die FGE Schlei/Trave sowie die Aussagen des Generalplanes Küstenschutz, für bauliche Anlagen in hochwassergefährdeten oder nicht ausreichend geschützten Gebieten die folgenden Grundsätze zur Mindesthöhe bei der Errichtung einzuhalten:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mindestens NN + 3,00 m
- Räume mit Wohnnutzung auf mindestens NN + 3,00 m
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens NN + 3,00 m
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mindestens NN + 3,00 m.

Der HWRM-Plan ist seit Dezember 2015 behördenverbindlich.
Insofern geht der WBV Cismar davon aus, dass er dann, wenn hier vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse und / oder Genehmigungen oder sonstige die Verbandssatzung betreffende Regelungen erforderlich werden, entsprechend beteiligt wird.

Beschluss:
Grundsätze sind keine Ziele und daher abwägungsrelevant. Die Gemeinde hat bei der Aufstellung des Ursprungsplanes bewusst die festgesetzten Höhen abgewogen. Auf Grund der vorhandenen Geländesituation und des genehmigten Bestandes ist eine andere Höhenregelung städtebaulich nicht vertretbar.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 8 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

8. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE ANREGUNGEN

1.	Deutsche Telekom Technik, Lübeck	vom 01.03.2016
3.	IHK zu Lübeck	vom 06.04.2016
3.	avacon	vom 09.03.2016

II. BETROFFENE GEMEINDEN

Stellungnahmen der angrenzenden Gemeinden ohne Anregungen:

1.	Gemeinde Schashagen	vom 01.03.2016

III. BETROFFENE BÜRGER / VEREINE

Stellungnahmen der betroffenen Bürger / Vereine ohne Anregungen:

1.	NABU	vom 07.04.2016

8.2 Satzungsbeschluss
Beschluss:
Empfehlung an die Gemeindevertretung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 33.2 (Teil 1), 1. Änderung der Gemeinde Grömitz für das Gebiet zwischen der Bebauung nordwestlich der Straße „Am Strande“ einschließlich des Fußgängerbereiches und des Parkplatzes nordöstlich der Grömitzer Welle bis zur Ostsee im Südosten und der

Verkehrsfläche in Verlängerung der „Strandallee“ südwestlich der Grömitzer Welle abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung geprüft.

2. Die Berücksichtigung, teilweise Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen ist Bestandteil des Protokolls.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 33.2 (Teil 1), 1. Änderung der Gemeinde Grömitz für das Gebiet zwischen der Bebauung nordwestlich der Straße „Am Strande“ einschließlich des Fußgängerbereiches und des Parkplatzes nordöstlich der Grömitzer Welle bis zur Ostsee im Südosten und der Verkehrsfläche in Verlängerung der „Strandallee“ südwestlich der Grömitzer Welle, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), als Satzung.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen

Zu Punkt 9: Flächennutzungsplan, 20. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Mühlenstraße im Westen, dem Brookgang im Süden und der Straße Am Schoor im Osten - "Zoo Grömitz“

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 20.01.2016 den Entwurf der 20. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Mühlenstraße im Westen, dem Brookgang im Süden und der Straße Am Schoor im Osten - "Zoo Grömitz“ und der Begründung gebilligt und einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe des Bauleitplanes und der Begründung haben vom 04.03.2016 bis zum 08.04.2016 öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.02.2016 über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 08.04.2016 gebeten.

Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

9.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. KREIS OSTHOLSTEIN - vom 06.04.2016

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt.

- Bauleitplanung
- Boden- und Gewässerschutz
- Gesundheit
- Naturschutz
- Bauordnung einschl. Brandschutz
- Lebensmittel und Tiergesundheit

1.1 Durch die Planung kann beim Bebauungsplan folgende Rechtsvorschrift verletzt sein, die einer rechtmäßigen Inkraftsetzung des Planes entgegensteht

In der Stellungnahme des Kreises vom 1. Sept. 2015 wurde darauf hingewiesen, dass für die Mischgebiete innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes das

Wohnen und die Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, schon vorhanden sein muss bzw. in absehbarer Zeit davon ausgegangen werden kann, dass beide Nutzungen vorhanden sein werden.
Nach dem Beschlussvorschlag geht die Gemeinde davon aus, dass es ausreicht, wenn in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Merkmale eines Mischgebietes vorhanden sind.
Nach dem beiliegenden Urteil des BVerwG vom 23. April 2009 ist ein Baugebiet, das nicht selbst Standort für die Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sein kann, kein Dorfgebiet; es genügt nicht, dass sich ein solcher Betrieb in der angrenzenden Nachbarschaft befindet. Dieses Urteil ist sinngemäß auch auf Mischgebiete anzuwenden; das heißt, dass innerhalb des Plangebiets der Gebietscharakter eines Mischgebiets - die Wohnnutzung und Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören - vorhanden sein muss. Entweder ist ein entsprechender Nachweis in der Begründung darzulegen oder ein anderes Baugebiet festzusetzen.

Beschluss:
Ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben gleichermaßen. In ihnen sind u. a. folgende Nutzungen, die im Plangebiet jederzeit umsetzbar sind, zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale (sprich: auch Flüchtlingsunterkünfte), gesundheitliche und sportliche Zwecke.

In Mischgebieten können ganze Gebäude einer Nutzung unterliegen; also dem Wohnen oder dem Gewerbe dienen. Damit unterscheidet sich die Gebietsform wesentlich von einem WA-Gebiet nach § 3 BauNVO, in dem Gewerbenutzungen nur in einem Wohnhaus untergeordnet vorhanden sein dürfen.

Die Gewerbeordnung (GewO) definiert den Begriff des Gewerbebetriebs nicht. Eine nähere Beschreibung findet sich aber in § 15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Eine:

- selbstständige,
- nachhaltige Betätigung,
- die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und
- die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt ist danach **Gewerbe**, wenn diese Betätigung nicht nach § 13 oder § 18 Einkommensteuergesetz (EStG) als Ausübung
    - von Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
    - eines freien Berufs (§ 18 Abs.1 Nr.1 EStG)
    - einer sonstigen selbstständigen Arbeit (z.B. Verwaltung eigenen Vermögens - § 18 Abs.1 Nr. 3 EStG)) anzusehen ist.

Gewerblich sind zum Beispiel:

- Betriebe des Handwerks (siehe dazu HGB, welches festlegt, welche Betriebe in die Handwerksrolle einzutragen sind. Dazu zähle auch Kleinstunternehmen, wie ein Friseur oder Fußpflege etc.) und der Industrie
- Handelsbetriebe
- Vermittlungstätigkeiten (z. B. des Maklers oder Handelsvertreters)

- Gaststättenbetriebe.

Außerdem sind Gewerbebetriebe kraft Rechtsform:

- Kapitalgesellschaften wie die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (§ 2 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz - GewStG).

Das heißt, ein Gewerbebetrieb besteht, wenn bestimmte Voraussetzungen nach dem EStG erfüllt sind. Anforderungen an eine Flächengröße gibt es nicht. So zählen ein kleines Büro für einen Makler oder einen Handelsvertreters, der nur zu Kunden fährt, bereits als „Gewerbebetrieb".
Die Häuser sind ausreichend bemessen, um hier nicht nur Wohnungen unterzubringen.
Somit ist eine Struktur vorhanden, die es zulässt, dass nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes sich hier auch gewerbliche Nutzungen ansiedeln können.
Die gewerbliche Struktur fehlt, weil sie nach dem Bebauungsplan Nr. 45 einfach unzulässig ist.
Einer Gemeinde nun als städtebauliches Defizit vorzuhalten, dass sie keine Schwarznutzung zugelassen hat, kann nicht nachvollzogen werden.

Das herangezogene Urteil bezieht sich auf Dorfgebiete. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO ist „*auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen*". So ein Satz fehlt in § 6 BauNVO.
Folglich sagt das Gericht ganz klar, dass „*ein Baugebiet, in dem bauliche und sonstige Anlagen der Land- und Forstwirtschaft nicht untergebracht werden können, nicht als Dorfgebiet i. S. d. § 5 BauNVO festgesetzt werden kann*".
Im Übrigen muss auch nicht in einem MD-Gebiet auf jedem Grundstück ein landwirtschaftlicher Betrieb möglich sein, sondern nur in Bereichen.

Es wird festgestellt, dass ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb sehr große Flächen benötigt. Das gilt jedoch nicht für einen Gewerbebetrieb.
Auch hat in einem Dorfgebiet die landwirtschaftliche Entwicklung Vorrang. In einem Mischgebiet kann sich eine umfangreiche Struktur in gemischter Form entwickeln, in der keine Nutzung Vorrang hat.
Somit kann das Urteil für die Bewertung eines Mischgebietes nicht heran gezogen werden.
Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1.2 Bauleitplanung

Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

1.2.1 Gegenüber dem ersten Entwurf wurde das Maß der baulichen Nutzung mehr als verdoppelt, ohne dass nach dem Detailkonzept mehr bzw. größere bauliche Anlagen vorgesehen sind. Das notwendige Maß der baulichen Nutzung ist mittels eines überarbeiteten Detailkonzeptes darzulegen. Ebenerdige bauliche Anlagen, wie zum Beispiel das Becken für Robben, Seehunde und Pinguine benötigen keine Geschossfläche, so dass entsprechend dem Beispiel der „*Berechnung der Grund- und Geschossfläche*" (Bild 6 der Begründung) die Geschossfläche deutlich unterhalb der Grundfläche liegen kann.
Für das SO 2- Gebiet wäre die Übereinstimmung der festgesetzten Grundfläche mit den Funktionen des im Regionalplan II festgesetzten Regionalen Grünzuges zu belegen.
Die Größe und Anzahl der Übernachtungshütten ist mit der Zweckbestimmung des Sondergebietes - Zoo nicht mehr zu vereinbaren. Insgesamt sind auf einer Grundfläche von 1.200 qm (nach textlichen Festsetzungen zwei mal 10 Übernachtungshütten mit jeweils 60 qm Größe) Übernachtungshütten vorgesehen. Die beabsichtigte Grundfläche

ist gegenüber dem Zoo nicht mehr untergeordnet sondern ein selbständiger Betriebszweig. Zum Vergleich, für die Jugendherberge in Dahme ist ebenfalls eine Grundfläche von 1200 qm festgesetzt worden.
Für Textziffer 6.2 (2) ist festzusetzen, dass es sich um Ausgleichsmaßnahmen handelt. Des Weiteren muss die Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen im „*Teil A: Planzeichnung 2*" langfristig und öffentlich rechtlich gesichert sein. Die Begründung ist dementsprechend zu ergänzen.

Beschluss:
Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan Nr. 90 und wird im Rahmen dessen abgewogen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.3 Naturschutz

1.3.1 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung: Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen setzen sich aus einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zusammen, die in der Begründung und im Umweltbericht beschrieben sind. Eine tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich fehlt jedoch in der Begründung und im Umweltbericht, sodass umständlich nachvollzogen werden muss, ob der erforderliche Ausgleich rein rechnerisch erbracht wird. Hier wäre eine zusammenfassende Übersicht von Eingriff und Ausgleich hilfreich.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.3.2 Externe Ausgleichsfläche Planzeichnung 2: In der Begründung und im Umweltbericht werden Maßnahmen auf dem Flurstück 28/1, Flur 11 der Gemarkung Grömitz beschrieben. In der Planzeichnung sind jedoch die Flurstücke 28/1 und 59/1, Flur 11 der Gemarkung Grömitz als Plangebiet abgegrenzt. Für die Führung des Eingriffs-Ausgleichskatasters der UNB und um die Flächengrößen der Ausgleichsmaßnahmen nachvollziehen zu können ist von Bedeutung, welche Flurstücke zu dem Plangebiet der Planzeichnung 2 gehören.

Beschluss:
Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan Nr. 90 und wird im Rahmen dessen abgewogen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.3.3 Hinweis: Knickschutz nach § 21 Landesnaturschutzgesetz bzw. Knickerlass (Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz): In der Begründung wird angegeben, dass der Knick am Wald nicht geschützt sei. Dies ist nicht zutreffend. In den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft und Umwelt vom 13.06.2013 ist folgendes festgelegt: „Knicks sind unabhängig von ihrem Standort geschützt. Knicks im und am Wald unterliegen ausschließlich dem Landeswaldgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Landeswaldgesetz)".

Beschluss:
Die Stellungnahme wird dahingehend **berücksichtigt**, dass die Begründung korrigiert wird. Inhalte der Planung sind davon nicht betroffen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.4 Bauaufsicht einschließlich Brandschutz

1.4.1 Die Feuerwehrzufahrt über die östlich an das GFL-Recht außerhalb des Geltungsbereiches angrenzenden Flurstücke bis zur Straße Am Schoor muss öffentlich rechtlich gesichert sein.

Beschluss:
Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan Nr. 90 und wird im Rahmen dessen abgewogen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.4.2 Zur Löschwasserversorgung gelten meine bisherigen Anregungen weiterhin.

Beschluss:
Es wird auf die Begründung unter Punkt 4.3 verwiesen. Danach besteht das Gebiet bereits und gilt als erschlossen.
Eine grundsätzliche Erschließung muss technisch möglich sein, um den Anforderungen nach § 30 Abs. 1, letzter Halbsatz BauGB zu entsprechen. Der vollständige Nachweis ist hingegen Inhalt der Projektplanung und in dessen Rahmen zu erbringen.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.4.3 Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der von Gebäuden freizuhaltenden Bereiche das Detailkonzept noch anzupassen ist.

Beschluss:
Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan Nr. 90 und wird im Rahmen dessen abgewogen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.4.4 Ferner weise ich darauf hin, dass bei meiner vorherigen Stellungnahme irrtümlich DIN 14210 für Feuerwehrzufahrten genannt wurde. Korrekt gilt DIN 14090 für Feuerwehrzufahrten.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.5 Allgemeines

1.5.1 Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an den Ministerpräsidenten — Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten gelangt.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

1.5.2 Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

2. LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME - vom 29.03.2016

Ausgehend von den jeweils ohne Planzeichnung und Begründung unvollständig übersandten Planunterlagen bestehen Bedenken gegen das Vorhaben, weil der schalltechnische Nachweis auf der unzulässigen Voraussetzung einer zukünftigen Reduzierung des Schutzanspruches für den derzeit maßgeblichen Immissionsort Mühlenstraße 39 beruht. Die hierfür beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 mit Umwidmung des Gebietscharakters von WR auf WA kann erst nach ihrer rechtswirksamen Durchführung eine dementsprechende Anwendung des um 5 dB(A) höheren Geräusch-Immissionsrichtwertes bewirken.
Bis dahin ist eine teilweise Abschirmung des Besucherparkplatzes erforderlich, deren notwendige Dimensionierung noch zu ermitteln ist.

Beschluss:
Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan Nr. 90 und wird im Rahmen dessen abgewogen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

3. MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE – vom 07.03.2016

3.1 Gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 90 der Gemeinde Grömitz bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-55-016 vom 03.09.2015 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Beschluss:
Es wird auf die Abwägung im Beschluss des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 20.01.2016 verwiesen. Diese ist übermittelt worden.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

3.2 Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

4. LANDESBETRIEB FÜR KÜSTENSCHUTZ, NATIONALPARKS UND MEERESSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 17.03.2016

4.1 Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes bestehen keine weiteren Anregungen gegen den Bebauungsplan Nr. 90 und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grömitz.

4.2 Ich verweise auf meine vorhergegangene Stellungnahme vom 25.08.2016. Diese behält im vollen Umfang ihre Gültigkeit.

Beschluss:
Es wird auf die Abwägung im Beschluss des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 20.01.2016 verwiesen. Diese ist übermittelt worden.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

4.3 Hinweise: Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.
Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

5. ARCHÄLOGISCHES LANDESAMT - vom 10.03.2016
Unsere Stellungnahme vom 19.08.2015 wurde richtig in die Begründung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 90 der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Mühlenstraße im Westen, dem Brookgang im Süden und der Straße Am Schoor im Osten — „Zoo Grömitz" (Teil 1) und (nur B-Plan) ein Gebiet zwischen dem Gewässer Schneidebek im Norden, dem Mittelweg im Süden und der Straße Am Schoor im Westen (Teil 2) übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

6. SCHLESWIG-HOLSTEIN NETZ AG - vom 01.03.2016
6.1 Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant.
6.2 Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden.
Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.
Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.3 Beachten Sie, dass im angefragten Bereich LWL-/Kommunikationskabel vorhanden sind. Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Beschluss:
Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan Nr. 90 und wird im Rahmen dessen abgewogen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

7. DEICH- UND ENTWÄSSERUNGSVERBAND KLOSTERSEENIEDERUNG - vom 29.03.2016

Ihre Anfrage im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung zum oben genannten Vorhaben ist am 25.02.2016 beim Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn eingegangen.

7.1 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.08.2015.

7.2 Teil 1 des B-Plan-Gebietes liegt im Bereich des vorhandenen sowie als zu erweitern geplanten Zoogeländes zwischen der Mühlenstraße, dem Brookgang und der Straße Am Schoor (Teilgebiet „Zoo Grömitz").
Sofern hier die Vorgaben aus unserer Stellungnahme vom 11.08.2016 speziell hinsichtlich Drosselabfluss und Notüberlauf des RRB, erosionssicherer Gestaltung der Einleitstelle und des Gewässerunterhaltungsstreifens von 6,00 m beidseitig ab der Böschungsoberkante eingehalten werden sowie RRB bzw. RKB / RRB entsprechend der a.a.R.d.T. geplant und betrieben werden, hat der DEV Klosterseeniederung hier keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

7.3 Dabei geht der DEV Klosterseeniederung davon aus, dass für den Teilabschnitt des Verbandsgewässers Nr. 2.1 Scheidebek des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Cismar, welcher innerhalb des B-PlanGebietes liegt, eine einvernehmliche Regelung hinsichtlich der zukünftigen Gewässerunterhaltung getroffen werden kann. Hinsichtlich Planungszustand sowie zukünftiger Gewährleistung der Gewässerunterhaltung ist für diesen Abschnitt eine Sonderregelung zu vereinbaren, da bauliche Anlagen am und im Gewässer genehmigungspflichtig sind sowie ein Überbauen des Gewässers vermieden werden muss. Ebenfalls erfordert die Gewährleistung des Gewässerunterhaltungsstreifens hier voraussichtlich eine Sonderregelung.
Für den Teil 2 wurde ebenfalls in der Stellungnahme vom 11.08.2016 auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 6,00 m beidseitig der Böschungsoberkante verwiesen. Sofern hier Auswirkungen auf umliegende Flächen vermieden werden, kann der DEV Klosterseeniederung dem Vorhaben zustimmen.

Beschluss:
Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan Nr. 90 und wird im Rahmen dessen abgewogen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

7.4 Vorbehaltlich der Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen sowie der wasserrechtlichen Regelungen und der Vorlage der entsprechenden Nachweise bestehen somit seitens des DEV Klosterseeniederung keine Bedenken gegen das Vorhaben.

7.5 Dem DEV Klosterseeniederung dürfen durch das Vorhaben keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Beschluss:
Kostenverteilungen sind nicht Inhalt der Bauleitplanung.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

8. WASSER- UND BODENVERBAND CISMAR - vom 30.03.2016

Ihre Anfrage im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung zum oben genannten Vorhaben ist am 25.02.2016 beim Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn eingegangen.

8.1 Der WBV Cismar verweist auf seine Stellungnahme vom 10.08.2015. Hinsichtlich der zukünftigen Entwässerung des B-Plan-Gebietes finden sich die relevanten Aussagen in der Stellungnahme des WBV Cismar vom 10.08.2015 sowie zum Teil in der Begründung zum B-Plan wieder. Insofern hält der WBV Cismar seine Stellungnahme vom 10.08.2015 aufrecht.
Das gleiche gilt für das nördlich des Plangebietes verlaufenden Verbandsgewässers Nr. 2.1.8 Wiendieksbach, wo sich die Belange des Verbandes hauptsächlich auf die Einhaltung des 6 m Gewässerunterhaltungsstreifens belaufen.

Beschluss:
Es wird auf die Abwägung im Beschluss des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 20.01.2016 verwiesen. Diese ist übermittelt worden.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

8.2 Ebenfalls für die geplante Kompensationsmaßnahme am Verbandsgewässer Nr. 2.1 Scheidebek ist der 6-Unterhaltungsstreifen ab der Böschungsoberkante freizuhalten bzw. einzuhalten. Der Vorhabenträger sagt zu, Maßnahmen zu ergreifen, die negative Auswirkungen der Anlage des Feuchtbiotopes auf die Entwässerung der umliegenden Flächen verhindern.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

8.3 Für den Abschnitt des Verbandsgewässers Nr. 2.1 Scheidebek, welcher durch das B-Plan-Gebiet verläuft, sollte ggfs. eine gesonderte Regelung zwischen der Gemeinde und dem WBV Cismar getroffen werden, an der auch die Untere Wasserbehörde (UWB) zu beteiligen ist.

Beschluss:
Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan Nr. 90 und wird im Rahmen dessen abgewogen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

9. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE ANREGUNGEN

1. Deutsche Telekom Technik, Lübeck vom 01.03.2016
2. IHK zu Lübeck vom 06.04.2016

3. Avacon AG vom 09.03.2016
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 15.03.2016
5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Untere Forstbehörde vom 30.03.2016

II. BETROFFENE GEMEINDEN

Stellungnahmen der angrenzenden Gemeinden <u>ohne</u> Anregungen:

1. Gemeinde Schashagen vom 01.03.2016

9.2 Abschließender Beschluss

<u>Beschluss:</u>

Empfehlung an die Gemeindevertretung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grömitz abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung geprüft.
2. Die Berücksichtigung, teilweise Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen ist Bestandteil des Protokolls.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen sind bei Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
4. Die Gemeindevertretung beschließt die 20. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Mühlenstraße im Westen, dem Brookgang im Süden und der Straße Am Schoor im Osten - "Zoo Grömitz“.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 20. Änderung zum Flächennutzungsplan zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

<u>Abstimmung:</u> 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

<u>Zu Punkt 10:</u> Flächennutzungsplan, 26. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet westlich der Straße Bornkamp und für ein Gebiet südlich der Straße Am Heller bis zum Waldrand in der Ortslage Cismar

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 06.10.2015 den Entwurf der 26. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet westlich der Straße Bornkamp und für ein Gebiet südlich der Straße Am Heller bis zum Waldrand in der Ortslage Cismar und der Begründung gebilligt und einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe des Bauleitplanes und der Begründung haben vom 29.02.2016 bis zum 31.03.2016 öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.02.2016 über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.03.2016 gebeten.

Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

10.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. KREIS OSTHOLSTEIN - vom 30.03.2016

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt.

- Bauleitplanung
- Bauaufsicht einschließlich Brandschutz

Die beteiligte Fachdienst Bauleitplanung hat hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Eine Stellungnahme des Fachdienstes Bauordnung wird gegebenenfalls innerhalb von 2 Wochen nachgereicht.

Beschluss:
Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

2. LANDESBETRIEB FÜR KÜSTENSCHUTZ, NATIONALPARKS UND MEERESSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 17.03.2016

Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes bestehen keine Anregungen und Bedenken gegen die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 — Teil 2 - und der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grömitz.
Hinweise: Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.
Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Beschluss:
Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

3. ARCHÄLOGISCHES LANDESAMT - vom 03.03.2016

3.1 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

3.2 Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschluss:
Der Hinweis ist bereits Inhalt der Begründung.
Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

4. BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR - vom 03.03.2016

4.1 die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der LV-Radaranlage Elmenhorst. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum oben genannten Vorhaben. (Aufhebung und Neueinrichtung von Bauflächen. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.

4.2 Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

Beschluss:
Im Rahmen der Aufhebung werden keine baulichen Maßnahmen vorbereitet.
Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

5. SCHLESWIG-HOLSTEIN NETZ AG - vom 25.02.2016

5.1 Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant.

5.2 Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunftesh-netz.com.
Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Beschluss:
Im Rahmen der Aufhebung werden keine baulichen Maßnahmen vorbereitet.
Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

6. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE ANREGUNGEN

1.	Avacon AG (Nachfolger der E.ON Netz GmbH)	vom 09.03.2016
2.	IHK zu Lübeck	vom 30.03.2016
3.	Wasser- und Bodenverband Cismar	vom 14.03.2016
4.	Deich- und Entwässerungsverband Klosterseeniederung	vom 14.03.2016

II. BETROFFENE GEMEINDEN

Stellungnahmen der angrenzenden Gemeinden ohne Anregungen:

1.	Gemeinde Schashagen	vom 01.03.2016

III. BETROFFENE ANLIEGER

Stellungnahmen der angrenzenden Anlieger ohne Anregungen:

1.	NABU	vom 07.04.2016

10.2 Abschließender Beschluss

Beschluss:

Empfehlung an die Gemeindevertretung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grömitz abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung geprüft.
2. Die Berücksichtigung, teilweise Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen ist Bestandteil des Protokolls.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen sind bei Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
4. Die Gemeindevertretung beschließt die 26. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde für ein Gebiet westlich der Straße Bornkamp und für ein Gebiet südlich der Straße Am Heller bis zum Waldrand in der Ortslage Cismar.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 26. Änderung zum Flächennutzungsplan zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Zu Punkt 11: 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 - Teil 2 - der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet westlich der Straße Bornkamp in der Ortslage Cismar - Cismar West -

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 06.10.2015 den Entwurf der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 –Teil 2- der Gemeinde für ein Gebiet westlich der Straße Bornkamp in der Ortslage Cismar - Cismar West - und der Begründung gebilligt und einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe des Bauleitplanes und der Begründung haben vom 29.02.2016 bis zum 31.03.2016 öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.02.2016 über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.03.2016 gebeten.

Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

11.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. KREIS OSTHOLSTEIN - vom 30.03.2016

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt.

- Bauleitplanung
- Bauaufsicht einschließlich Brandschutz

Die beteiligte Fachdienst Bauleitplanung hat hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Eine Stellungnahme des Fachdienstes Bauordnung wird gegebenenfalls innerhalb von 2 Wochen nachgereicht.

Beschluss:
Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

2. LANDESBETRIEB FÜR KÜSTENSCHUTZ, NATIONALPARKS UND MEERES-SCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 17.03.2016

Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes bestehen keine Anregungen und Bedenken gegen die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 — Teil 2 - und der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grömitz.
Hinweise: Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.
Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Beschluss:
Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

3. ARCHÄLOGISCHES LANDESAMT - vom 03.03.2016

3.1 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

3.2 Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschluss:
Der Hinweis ist bereits Inhalt der Begründung.
Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

4. BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENST-LEISTUNGEN DER BUNDESWEHR - vom 03.03.2016

4.1 die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der LV-Radaranlage Elmenhorst. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum oben genannten Vorhaben. (Aufhebung und Neueinrichtung von Bauflächen. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.

4.2 Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht

überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

Beschluss:
Im Rahmen der Aufhebung werden keine baulichen Maßnahmen vorbereitet.
Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

5. SCHLESWIG-HOLSTEIN NETZ AG - vom 25.02.2016

5.1 Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant.

5.2 Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunftesh-netz.com.
Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Beschluss:
Im Rahmen der Aufhebung werden keine baulichen Maßnahmen vorbereitet.
Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

6. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE ANREGUNGEN

1. Avacon AG (Nachfolger der E.ON Netz GmbH) vom 09.03.2016
2. IHK zu Lübeck vom 30.03.2016
3. Wasser- und Bodenverband Cismar vom 14.03.2016
4. Deich- und Entwässerungsverband Klosterseeniederung vom 14.03.2016

II. BETROFFENE GEMEINDEN

Stellungnahmen der angrenzenden Gemeinden ohne Anregungen:

1. Gemeinde Schashagen vom 01.03.2016

III. BETROFFENE ANLIEGER

Stellungnahmen der angrenzenden Anlieger ohne Anregungen:

1. NABU vom 07.04.2016

11.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:
Empfehlung an die Gemeindevertretung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 -Teil 2- der Gemeinde für ein Gebiet westlich der Straße Bornkamp in der Ortslage Cismar - Cismar West - abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung geprüft.

2. Die Berücksichtigung, teilweise Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen ist Bestandteil des Protokolls.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

4. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 -Teil 2- der Gemeinde für ein Gebiet westlich der Straße Bornkamp in der Ortslage Cismar - Cismar West -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), als Satzung.

5. Die Begründung wird gebilligt.

6. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Zu Punkt 12: Bebauungsplan Nr. 45, 17. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet südlich der Theodor-Klinkforth-Straße und östlich der öffentlichen Parkplatzflächen „Theodor-Klinkforth-Straße 18 - 20“

Ausschussmitglied Karsten Sachau verlässt unter Verweis auf die Ausschließungsgründe nach der Gemeindeordnung für die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum.

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 10.02.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45, 17. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet südlich der Theodor-Klinkforth-Straße und östlich der öffentlichen Parkplatzflächen „Theodor-Klinkforth-Straße 18 - 20“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen. Der zwischenzeitlich durch das beauftragte Planungsbüro PLANUNG kompakt STADT aus Eutin ausgearbeitete Planentwurf wird in der Sitzung erläutert.

12.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

Stellungnahmen, Anregungen oder Hinweise liegen zum Planverfahren nicht vor.

12.2 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 45, 17. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet südlich der Theodor-Klinkforth-Straße und östlich der öffentlichen Parkplatzflächen „Theodor-Klinkforth-Straße 18 - 20“ und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

Die Öffentlichkeit wird nunmehr beschlussgemäß ausgeschlossen.

Zu Punkt 16:
Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Ausschussvorsitzende Heinz Bäker stellt um 22.10 Uhr die Öffentlichkeit wieder her. Einwohner/innen zur Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind nicht anwesend. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden - soweit rechtlich zulässig - zu Beginn der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt bekannt gegeben.

Ende der Sitzung: 22.12 Uhr

Anlagen des Protokolls: keine
Anlagen des Originalprotokolls: 1

....
Vorsitzender Protokollführer